

Den Menschenrechten zu ihrem Recht verhelfen

50 Jahre nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Am 10. Dezember 1948 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen ihre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verabschiedet. Mit dieser Deklaration wurde das Anliegen, allen Menschen den Schutz der ihnen angeborenen Rechte zuteil werden zu lassen, zum ersten Mal nachhaltig internationalisiert. Der Kampf um die Menschenrechte gewann durch sie eine neue Qualität. Ihre Wirkungsgeschichte verzeichnet seitdem viele und gewichtige Erfolge. In diese Erfolge mischen sich freilich bis heute auch unerfüllte Hoffnungen, fortdauernde Enttäuschungen und manche schwerwiegenden Defizite. Der Kampf um die weltweite Durchsetzung der Menschenrechte ist jedenfalls noch keineswegs gewonnen.

Am Ende eines Jahres, das ausdrücklich als das „Jahr der Menschenrechte“ begangen wurde, ist die Zahl der allein in diesem Zeitraum dem Thema gewidmeten Publikationen kaum noch zu überschauen. Sie haben sicher dazu beigetragen, das Bewußtsein vieler Menschen für die Bedeutung und die Brisanz des Problems zu schärfen. Sie haben aber auch erneut verdeutlicht, wie differenziert und vielschichtig sich die Menschenrechtsproblematik darstellt und wie viele Fragen philosophischer, rechtlicher und politischer Art noch der abschließenden Antwort harren.

Wer am Ende dieses Jahres – mit dem Blick auf die zurückgelegte Wegstrecke, aber auch auf Gegenwart und Zukunft der Menschenrechte und ihrer Verwirklichung in der Praxis der Staaten – eine Art von vorläufiger Bilanz versuchen soll, steht also vor beträchtlichen Schwierigkeiten. Das bereits Gesagte bibliographisch aufzulisten, macht allein wenig Sinn; es hier systematisch geordnet darzulegen, ist jedoch unmöglich. Der Beobachter erfährt sich so eingebunden in die den Augenblick überdauernden Ungewißheiten, die die Auseinandersetzungen um das Verständnis und die Verwirklichung der Menschenrechte belasten. Er versucht, die verschiedenen Frageaspekte des Themas nach Kräften zu sordern, muß aber bald erkennen, daß er oft kaum auch nur zum rezipierenden Nachvollzug aller Thesen und Theorien imstande ist, die von kompetenten Vertretern der Geschichtswissenschaft, der philosophischen und der theologischen Ethik, der Rechtsphilosophie, des Verfassungsrechts und des Völkerrechts und schließlich auch der Politikwissenschaft zu den verschiedenen Dimensionen des Problems

vorgetragen werden¹. Er spürt die Notwendigkeit, das Gesamt der Aspekte zu einer integrierten Gesamtschau zusammenzufügen, und ist zugleich unsicher, wie wenigstens die methodischen Stolpersteine vermieden werden könnten, die allein schon bei der Unterscheidung von historischen und systematischen Betrachtungsweisen lauern. Er ertappt sich selbst dabei, daß ihm die Bewertung der politischen und militärischen Konfliktlage im Kosovo mit der Schnellfeuerwaffe seiner moralischen Urteile allzu wohlfeil zu gelingen scheint, und will es sich doch andererseits verbieten, wegen der – wirklichen oder vermeintlichen – Hilflosigkeit der westlichen Politik und ihrer Diplomatie vorschnell zu resignieren. Er fragt sich, ob die berühmte These, daß es sich bei der Politik stets um das „geduldige Bohren dicker Bretter“ handle, den Politikern auch zur Ausflucht vor dem geraten kann, was allein die Not vielleicht noch wenden würde. Und er fragt sich, wie nahe die Unbedingtheit sittlichen Urteilens und eine praxisverleugnende Rigidität sich eigentlich kommen können, ohne plötzlich ununterscheidbar identisch zu werden.

Auswahlentscheidungen sind also unausweichlich. Sie greifen einige Teilaspekte des Gesamtproblems auf und lassen andere ohne nähere Begründung unberücksichtigt. Vielleicht gelingt es dennoch, etwas von den Zusammenhängen aufleuchten zu lassen, die die Menschenrechtsproblematik zu einem der großen Themen auch des 21. Jahrhunderts machen werden.

Aspekte des Zugriffs

Zunächst sind einige Daten zum Inhalt und zur Wirkungsgeschichte der Menschenrechtserklärung von 1948 in Erinnerung zu rufen. Der Blick auf die wichtigsten internationalen Pakte und Konventionen in ihrer Folge wird dabei die unterschiedlichen Rechtsqualitäten und Verbindlichkeitsgrade der einschlägigen Dokumente verdeutlichen. Daraus ergibt sich die Einsicht, daß es zuallererst die Staaten sind, die die Menschenrechte umzusetzen und zu garantieren haben. Eine kurze Erläuterung des Zusammenhangs von Menschenrechten und „Grundrechten“ an Hand der Binnenstruktur des ersten Grundgesetzartikels wird zugleich einige terminologische Probleme aufzeigen, die die Menschenrechtsdiskussion gelegentlich erschweren. Gerade das in unserer Verfassung vorausgesetzte überpositive Verständnis der Menschenrechte verweist dann auf das Spannungsverhältnis, das zwischen der Angewiesenheit der Menschenrechte auf ihre Sicherung und Durchsetzung durch die Staaten einerseits und ihrem universellen Anspruch und der Hoffnung auf eine universell akzeptable Begründung für diesen Anspruch andererseits besteht.

Die Philosophie steht hier ebenso vor noch ungelösten Fragen wie die Praxis der Politik, die ständig neu erfährt, wie die Idee der Menschenrechte und die

rechtlichen Vorgaben für ihre Verwirklichung in verschiedenen Kulturkreisen unterschiedlich interpretiert werden. Das verweist zum Schluß auf die Frage, welchen Beitrag die religiöse Begründung der Menschenrechte zu ihrer universellen Durchsetzung leisten kann und ob ein christlicher Beitrag dazu unverzichtbar sei. Unübersehbar ist auch die Kirche selbst in der Pflicht, wenn es ihrem unermüdlichen Eintreten für die Menschenrechte nicht am Ende an Überzeugungskraft und Glaubwürdigkeit fehlen soll.

Inhalt und rechtliche Qualität der Deklaration

Am Ende des Zweiten Weltkriegs stand die neugegründete Organisation der Vereinten Nationen vor der Aufgabe, weltweit für die Beachtung und Durchsetzung der Menschenrechte Sorge zu tragen. Vor allem die massenhafte und systematische Verletzung der Menschenrechte durch den Nationalsozialismus bis hin zum Völkermord im Holocaust war dafür Anlaß genug. Schon im ersten Artikel ihrer Charta von 1945 war deshalb die Förderung und Festigung der „Achtung vor den Menschenrechten für alle“ unter den Zielen der neuen Weltorganisation aufgeführt. Nach einem Entwurf einer vom Wirtschafts- und Sozialrat der UNO eingesetzten Kommission kam es nach zum Teil dramatischen Verhandlungen² am 10. Dezember 1948 in der Vollversammlung der Vereinten Nationen zur Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Es gab keine Gegenstimmen, und neben den Staaten des Ostblocks, die den Katalog der bürgerlichen und politischen Rechte nicht akzeptieren wollten, enthielten sich nur Südafrika und Saudi-Arabien der Stimme.

Die Deklaration verkündet nach einer direkten Bezugnahme auf die Trias der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 zunächst die Gleichheit aller Menschen und leitet daraus das Verbot jeder Art von Ungleichbehandlung bei der Gewährung von Freiheiten ab. Insbesondere sollen Unterschiede der Rasse und der Hautfarbe, des Geschlechts und der Sprache, der Religion und der politischen oder sonstigen Überzeugung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Eigentums und der Geburt eine unterschiedliche Behandlung nicht rechtfertigen können. Die dann folgende Aufzählung einzelner Rechte geht in einigen wichtigen Einzelheiten deutlich über den traditionellen Grundrechtsbestand moderner Verfassungsstaaten hinaus. Dabei verstand sich die Verurteilung von Folter und Sklaverei von selbst. Die Erweiterung auch um Rechte wirtschaftlichen und sozialen Inhalts und auf Teilhabe am kulturellen Leben beinhaltete dagegen ein Versprechen, das jedenfalls zu seiner Zeit als kühn gelten mußte und das einzulösen der Völkergemeinschaft auch bis heute höchstens ansatzweise gelungen ist.

Dennoch muß die Bedeutung dieser Menschenrechtserklärung und ihrer Ver-

abschiedung vor 50 Jahren natürlich hoch eingeschätzt werden³. Sie hat die Idee, daß jedem Menschen seines Menschseins wegen angeborene Rechte zustehen, nach einer Periode ihres Niedergangs neu aktualisiert. Sie stützte sich dabei auf die Umsetzungsprozesse, in denen diese Idee seit dem 18. Jahrhundert schon in einige nationale Rechtsordnungen des europäisch-nordamerikanischen Kulturkreises Eingang gefunden hatte. Und sie setzte sich zum Ziel, solche Prozesse von neuem und weltweit in Gang zu setzen.

Die große Akzeptanz, die die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte schon 1948 gefunden hat – 48 der 56 Mitgliedsstaaten votierten damals mit Ja – kann in der Rückschau kaum überraschen. Zwar gibt sich der Katalog der Rechte und Freiheiten, die für alle Menschen gewährleistet werden sollen, nicht nur auf den ersten Blick durchaus anspruchsvoll. Man darf aber nicht übersehen, daß die Deklaration doch nicht mehr sein konnte als eine an die Staaten gerichtete, feierlich beschlossene Empfehlung, der unter rechtlichem Aspekt – jedenfalls zunächst – keine Verbindlichkeit zukam. An dieser Beurteilung ihrer rechtlichen Qualität hat sich bis heute im Ergebnis wohl auch nichts Entscheidendes geändert.

Allerdings könnten einige völkerrechtstheoretische Erwägungen das abschließende Urteil modifizieren. Einerseits wird erörtert, ob der Inhalt der Deklaration nicht inzwischen zu völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht geworden sei. Auf die Feinheiten dieser Diskussion kann hier nicht eingegangen werden. Für das Entstehen von Völkergewohnheitsrecht werden jedoch regelmäßig zwei Voraussetzungen genannt. Es muß eine regelmäßige und einheitliche Praxis vorliegen, die den in Frage stehenden Normen entspricht, und es muß bei den Beteiligten die Überzeugung vorherrschen, zu dieser Praxis verpflichtet zu sein⁴. Der guten Absicht, der Menschenrechtserklärung auf diesem Weg völkerrechtliche Verbindlichkeit zuzusprechen, steht aber immerhin das Verhalten und Handeln vieler Staaten entgegen. Ähnlich verhält es sich bei dem Versuch, die Deklaration als eine verbindliche Interpretation des Menschenrechtsbegriffs der UNO-Charta zu deuten und sie auf diesem Wege an der rechtlichen Verbindlichkeit der Charta teilhaben zu lassen. Am ehesten scheint die These zu helfen, daß der Inhalt der Deklaration zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gehöre, zu deren Anerkennung die Staaten sich schon durch ihre Mitwirkung an der Entwicklung des Völkerrechts überhaupt verpflichtet hätten. Immerhin hat der gemäß der UNO-Charta errichtete Internationale Gerichtshof den Kernbereich der grundlegenden Rechte der menschlichen Person als zwingenden Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts ausgelegt. Für die meisten demokratischen Staaten und auch für Deutschland gilt freilich, daß der damit auch vom Völkerrecht für den einzelnen garantierte Schutz wohl durchaus noch hinter dem zurückbleibt, was bereits durch die im eigenen Land verbürgten Grundrechte gesichert ist.

Die Qualität des rechtlich wirksamen Schutzes der Menschenrechte ist jedenfalls bisher in den einzelnen Staaten und Rechtskulturkreisen der Welt außeror-

dentlich unterschiedlich. Daß damit für alle Anstrengungen der Menschenrechtspolitik auch komplizierte taktische und strategische Hemmnisse verbunden sind, leuchtet ein. Konflikte zwischen einer konsequenten Vertretung der Menschenrechte und eigenen ökonomischen Interessen fallen zudem nur zu oft ins Auge. Die am weitesten fortgeschrittenen Nationen stehen sogar manchmal vor dem Problem, die Hoffnung auf eine Intensivierung des gesamten Systems gegen die möglichen Nachteile abwägen zu müssen, die sich für die Chance erfolgreicher Menschenrechtspolitik ergeben, wenn die Schere zwischen den unterschiedlichen Schutzniveaus im internationalem Vergleich immer weiter auseinanderklafft. Die Globalisierung und die Fundamentalität des Problems zwingen die Staaten jedenfalls, nicht nur ihre eigenen Probleme, sondern auch die Zusammenhänge in der Völkergemeinschaft ständig im Blick zu halten.

Politisch-moralische Bedeutung und völkerrechtliche Folgerungen

Aber auch ohne die Kraft direkter Verbindlichkeit hat die Deklaration politisch und moralisch beträchtliche Wirkungen entfaltet. Der Druck, der von ihrer bloßen Existenz ausgeht, hat sich häufig mit den Aktivitäten nichtstaatlicher Organisationen, oppositioneller Gruppierungen und einzelner Individuen und nicht zuletzt mit der Macht freier Medien zu einem in den Einzelheiten manchmal nur schwer analysierbaren, aber oft erfolgreichen Gemenge verbunden. Amnesty international ist ein besonders eindrückliches Beispiel für den wachsenden Einfluß, den Nichtregierungs-Organisationen (NGOs) bei der Aufdeckung und Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen ausüben können. Sie spielen eine wichtige Rolle, wenn es um die Schaffung von Kontrollmöglichkeiten und Gegengewichten geht, was aber insbesondere in nichtdemokratischen Staaten oft extremen Schwierigkeiten begegnet. Gewiß kommen auch in freiheitlich-demokratisch verfaßten Staaten sehr wohl Menschenrechtsverletzungen vor. Aber für die Sicherung und Durchsetzung der Menschenrechte macht es eben doch einen gewaltigen Unterschied, ob in einem Staat Öffentlichkeit besteht oder ungehindert hergestellt und so Kontrolle auch über das staatliche Handeln möglich werden kann – oder ob das nicht der Fall ist.

In der Folge der Menschenrechtserklärung von 1948 ist es zudem zu einer Reihe von wichtigen Pakten und Konventionen gekommen, die für die beteiligten Staaten auch rechtliche Verbindlichkeit entfalten und so größere Fortschritte bei der praktischen Durchsetzung der Menschenrechte sichern. Neben Konventionen zu bestimmten Einzelfragen – so etwa zum Verbot von Folter und Todesstrafe – dienen insbesondere zwei Völkerrechtsverträge seit ihrer Verabschiedung 1966 dem Schutz der Menschenrechte in weltweitem Maßstab. Mit den Internationalen Pakten über bürgerliche und politische bzw. über wirtschaftliche, soziale

und kulturelle Rechte ist die wesentliche Substanz der Empfehlungen aus der Allgemeinen Erklärung von 1948 zum Inhalt von Rechtspflichten für alle Staaten geworden, die diese Verträge in einem Akt der innerstaatlichen Gesetzgebung ratifiziert und damit ihren Beitritt zu den Pakten erklärt haben⁵. Für die Bundesrepublik Deutschland sind beide Pakte 1976 in Kraft getreten.

Wie scharf die Waffe dieser Verträge gegenüber einem Staat wirkt, der sich ungeachtet seiner Mitgliedschaftspflichten wirklich oder vermeintlich einer Menschenrechtsverletzung schuldig macht, ist freilich umstritten. Einzelheiten darzulegen ist hier nicht möglich⁶. Aber die in den Verträgen entwickelten Kontroll- und Sanktionsmechanismen gelten doch überwiegend als eher schwach. Die Mitgliedsstaaten sind zwar zu Berichten über die von ihnen im Sinne des Vertrages unternommenen Maßnahmen verpflichtet. Aber der Ausschuß, der diese Berichte in erster Instanz prüft, hat wenig Kompetenzen, um einem offenbar gewordenen Verstoß entgegenzuwirken. Zumindest bis zum Zusammenbruch des kommunistischen Blocks Anfang der 90er Jahre sind insbesondere die weltanschaulichen Meinungsverschiedenheiten bei wichtigen Interpretationsaufgaben sehr hemmend gewesen. Daß der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte seinerzeit vor allem auf Betreiben der sozialistischen Mitgliedsstaaten der UNO zustande gekommen ist, hat daran wenig geändert.

Auf der Basis der Erklärung von 1948 haben sich aber auch *regionale* Systeme des Menschenrechtsschutzes entwickelt, denen ein höheres Maß an rechtlicher Verbindlichkeit bis hin zu konkreten Möglichkeiten der Einklagbarkeit eignet. Das wohl bedeutendste Vertragswerk dieser Art ist die Europäische Menschenrechtskonvention des Europarats⁷, die 1950 unterzeichnet worden und am 23. September 1953 in Kraft getreten ist, nachdem sie von zehn der Unterzeichnerstaaten ratifiziert worden war. Die rechtspraktische Bedeutung dieser Konvention ist sicher höher zu veranschlagen als die der Allgemeinen Erklärung von 1948. Mit ihr sind auf der internationalen Ebene eindeutig Grundrechte konstituiert worden, die in die einzelstaatlichen Rechtsordnungen hineinwirken und grundsätzlich einklagbar sind. Mit der Einrichtung der Europäischen Menschenrechtskommission und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wurden im Bereich der Jurisdiktion zusätzliche Kontrollinstanzen geschaffen. Die von der Konvention gewährleisteten Menschenrechte und Grundfreiheiten erweisen sich angesichts der wachsenden Zahl der Mitgliedsländer des Europarats und im Verlauf der Erweiterung und Vertiefung der Europäischen Gemeinschaft zunehmend als potentiellles Grundelement einer zukünftigen Rechtsordnung, die für ganz Europa einen weiter verbesserten Schutz der Menschenrechte bringen soll. Die 1965 in Kraft getretene Europäische Sozialcharta, die ergänzend soziale Grundrechte gewährleistet, gehört in den gleichen Zusammenhang.

Erneut müssen wir hier eine Fülle komplizierter juristischer Feinheiten den Spezialisten überlassen. Allerdings bescheinigen diese auch der Europäischen

Konvention, nicht ganz ohne Schwächen zu sein⁸. Ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht ist nicht sehr präzise geregelt. So haben sich im Hinblick auf die Unmittelbarkeit ihrer Wirkung unterschiedliche Rechtslagen entwickelt, deren Harmonisierung sicher noch einige Zeit erfordern wird.

Schon diese wenigen Hinweise verdeutlichen, daß sich die Menschenrechtsidee und ihre Verfechter stets in mehrfacher Hinsicht einer spannungsvollen Situation gegenübergestellt sehen. Die Idee universell geltender, unabdingbarer und unveräußerlicher Menschenrechte ist in der Geschichte zu einer wirkmächtigen geistigen Realität herangewachsen. Aber sie bedarf bis heute der Unterstützung und einer aktiven Leistung des nationalen Staates, um zumindest in dessen jeweiligem Herrschaftsbereich auch zu einer rechtlich gesicherten politischen Realität zu werden. Wo die Menschenrechte mit ihrem Anspruch geachtet und gegebenenfalls einklagbar in Geltung sind, verdanken sie das – jedenfalls noch – nicht jener internationalen Autorität, wie sie etwa in der Friedenslehre der katholischen Kirche eine visionäre Rolle spielt, sondern eigentlich der Entscheidung souveräner nationaler Staaten. Zwar wirken diese ihrerseits an der Schaffung der internationalen Rechtsordnung mit und sind so, wenn auch kraft eigenen Entscheids, auch selbst an diese gebunden. Ob die Prozesse der Transformation nationaler Souveränitäten in der Zukunft dazu führen, daß die Menschenrechte verstärkt auch ohne die konstituierende Leistung der Staaten Rechtskraft gewinnen können, ist aber eine offene Frage.

Die philosophische Idee und ihre rechtliche Positivierung

Die ursprünglich philosophisch begründete Idee der Menschenrechte bedarf also immer erst der juristischen Positivierung, um aus der Ebene moralischer Ansprüche in die des rechtlichen Geltens zu gelangen und damit zu individuellen, den Staat und indirekt auch alle übrigen Mächte bindenden und gegebenenfalls einklagbaren Ansprüchen zu werden. Auf der völkerrechtlichen Ebene geschah das, als aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte internationale Pakte und Konventionen hervorwuchsen. Im nationalen Bereich führt die verfassungsrechtliche Gewährleistung eines Menschenrechts in der Regel dazu, daß fortan insofern meist von einem „Grundrecht“ die Rede ist. Das Menschenrecht ist dann gewissermaßen in einen neuen Aggregatzustand versetzt, der weniger durch eine andere Inhaltlichkeit als vielmehr durch das höhere Maß an Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit gekennzeichnet ist. Unabhängig davon wirken völkerrechtlich verbindliche Menschenrechtsnormen in den staatlichen Rechtsraum hinein.

Unsere Verfassung, das Grundgesetz, gibt in ihrem ersten Artikel diesen Sachzusammenhang in geradezu klassischen Formulierungen wieder. Mit der für „unantastbar“ erklärten „Würde des Menschen“ ist im ersten Absatz der oberste

Grundwert benannt, den „zu achten und zu schützen Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ ist. Im zweiten Absatz folgt „darum“ das Bekenntnis „zu unverletzlichen und unveräußerlichen *Menschenrechten*“. Aber erst die „nachfolgenden *Grundrechte*“, mit denen zum großen Teil Menschenrechte von Verfassung wegen als *einklagbare* Rechte gewährleistet werden, „binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als *unmittelbar geltendes Recht*“.

Das Grundgesetz versteht also die unveräußerlichen und unverletzlichen Menschenrechte als vorstaatliche und überpositive Rechte. Sie sind dem Staat vorgegeben, während die Grundrechte ein Produkt seiner Verfassungsgebung sind, auch wenn mit ihrer Gewährleistung nur etwas rechtlich verbindlich gemacht ist, wozu der Staat sich angesichts der überpositiven Rechtsordnung ohnehin verpflichtet wußte.

Gelegentlich erschweren hier übrigens einige terminologische Probleme das allgemeine Verständnis. Für den deutschen Sprachbereich ist vor allem die eben angedeutete begriffliche Unterscheidung zwischen „Menschenrechten“ und „Grundrechten“ wichtig. Freilich werden in der allgemeinen Lehre von den Grundrechten manchmal auch diejenigen Grundrechte, die in unserem Lande *allen* Menschen garantiert sind, kurzerhand als „Menschenrechte“ bezeichnet, während Rechte, die vom Grundgesetz nur Deutschen zugesprochen sind, dann „Bürgerrechte“ genannt werden, obwohl sie ihrem Inhalt nach ebenfalls in den großen Menschenrechtskatalogen ihren Platz haben können⁹.

„Westlicher“ Ursprung und universeller Anspruch

Ein zweites Spannungsgefüge, das die Menschenrechtsproblematik bis heute kennzeichnet, ergibt sich aus den eben angedeuteten Begründungszusammenhängen. Die ideengeschichtliche Aufarbeitung zeigt, daß die Vorstellung von Rechten, die dem Menschen um seines Menschseins willen zustehen, ihren Ursprung entscheidend in dem von der griechisch-römischen Antike und dem Christentum geprägten Kulturraum gehabt hat. Auch wenn eine Vielzahl von geistigen und politischen Faktoren auf die weitere Entwicklung eingewirkt haben, waren es dann, als der Rationalismus der Aufklärung das Naturrechtsdenken zu durchformen begann, doch wiederum Länder des abendländisch-westlichen Kulturkreises, in denen nicht zuletzt Revolutionen die Menschenrechtsideen zu ihren Parolen machten. So hat sich der Kampf um die Durchsetzung der Menschenrechte immer enger mit dem Verlangen nach Demokratie und dem Prozeß ihres Vordringens verbunden, und in der Gegenwart sind beide Entwicklungen praktisch untrennbar und jeweils wechselseitig zur Bedingung ihrer Ermöglichung geworden. Insbesondere in islamischen Staaten wird dagegen die Menschenrechtsidee nicht selten gerade als ein Instrument politischer Überfremdung aus „dem Westen“ ver-

dächtigt, und in der Wirkung ähnlich sind manche an den Gemeinschaftsnutzen gebundenen Interpretationen der Menschenrechte in anderen Zonen unserer Welt.

Sowohl im philosophischen Diskurs über die Menschenrechte wie auf der praktisch-politischen Ebene ihrer konkreten Durchsetzung entstehen also notwendig immer wieder Friktionen, wenn sich die Bemühungen an Adressaten richten, die in nichtdemokratischen Systemen verharren oder in ihrem weltanschaulichen Kontext von anderen Grundannahmen im Hinblick auf die Begründung menschlicher Würde ausgehen.

Für das westlich-demokratische Denken zentriert sich das Problem der philosophischen Begründung der Menschenrechte auf die Frage, wie das Grundmotiv der Freiheit, mit dem ja zunächst nur ein Spielraum individueller Verwirklichung bezeichnet ist, mit dem Anspruch auf Gleichheit insbesondere der Chancen so zusammengebracht werden kann, daß dem wechselseitigen Bedingungsverhältnis zwischen Freiheit und Gleichheit einigermaßen entsprochen ist. Daß dieses Problem auch in der westlichen Welt nach wie vor offen ist, wird beispielhaft an der großen Kommunitarismusdebatte deutlich, die in den letzten drei Jahrzehnten vor allem in Amerika geführt worden ist¹⁰. Es bleibt aber auch notwendig offen, weil die Idee der Menschenrechte im jeweiligen Kontext der gesellschaftlichen Entwicklung immer neu interpretiert werden muß. Das Niveau des Menschenrechtsschutzes, das jeweils erwartet werden kann und muß, bleibt dabei nicht unbeeinflusst von den Standards, die anderenorts schon erreicht sind.

Die westliche Philosophie der Moderne bleibt also einerseits an ihre Wurzeln in der griechisch-römischen Klassik, im christlich-jüdischen Denken und in der europäischen Aufklärung gebunden, wenn sie sich darum bemüht, die Menschenrechte in allgemein verpflichtender Weise als universal zu begründen. Aber sie wird zugleich im Dialog mit anderen Konzeptionen von menschlicher Existenz und ihrem Sinn nur dann erfolgreich sein können, wenn sie die „Reziprozität der Perspektiven“ beachtet, einen Irrtum nicht nur auf der anderen Seite für möglich hält und im übrigen sogar mit der unüberwindlichen Unvereinbarkeit der Positionen rechnet.

Schließlich bleiben auch die Staaten in letztlich nicht auflösbare Spannungen eingebunden, wenn sie sich im Sinn der Allgemeinen Erklärung für die weltweite Durchsetzung und Sicherung der Menschenrechte einsetzen wollen. Daß ein solcher Einsatz häufig auch mit durchaus legitimen eigenen Interessen kollidiert und deshalb manchmal unterbleibt, ist dabei fast noch das geringste Problem. Auch nach dem Ende der bipolaren Konfrontation kontradiktorisch entgegengesetzter Positionen bestehen nach wie vor grundlegende Unterschiede zwischen politischen Systemen und den sie bestimmenden Denkweisen und ziehen jeder Art von aktiver Menschenrechtspolitik enge Grenzen. Jede Diskussion um die Notwendigkeit und völkerrechtliche Erlaubtheit „friedensbewahrender“ oder „friedens-

schaffender“ Maßnahmen hat immer auch eine menschenrechtspolitische Komponente. Aber das völkerrechtliche Verbot der Einmischung in die „inneren Angelegenheiten“ eines anderen Staates wird oft genug zur Mitursache für die ungehinderte Fortsetzung verbrecherischer Menschenrechtsverletzungen.

Menschenrechte und religiöse Begründung

Der universalen Verwirklichung der Menschenrechte stehen schließlich oft auch Unterschiede zwischen den Religionen hinderlich im Wege. Aktuell schlagen insbesondere die Differenzen im christlich-islamischen Dialog voll bis in die Auseinandersetzungen um die Verwirklichung der Menschenrechte durch. Zwar gibt es auch im Einflußbereich des Islam regional konzipierte Menschenrechtserklärungen¹¹. Aber die in manchen islamischen Staaten doch fast totale Identifikation von Staat und Religion führt dazu, daß, wie ein hervorragender Kenner der Probleme es zusammenfassend ausgedrückt hat, in der islamischen Diskussion um die Menschenrechte oft mehr von den Pflichten der Gläubigen als von den Rechten der Menschen die Rede ist¹². Innerislamische Bestrebungen, nach Möglichkeiten der Konvergenz zum westlichen Menschenrechtsverständnis zu suchen, sind bisher nur wenig erfolgreich, und ihre Protagonisten haben vielfach beträchtliche Risiken im Hinblick auf ihre persönliche Sicherheit in Kauf zu nehmen. Die christlichen Teilnehmer an jenem Dialog stehen also ihrerseits ständig vor der Aufgabe, das Anliegen der Förderung der Menschenrechte und ihrer Verwirklichung im Sinn ihrer universalen Konzeption mit dem Respekt vor der großen religiösen, kulturellen und philosophischen Tradition des Islam zu verbinden, ohne deshalb zu übersehen, daß gewisse Äußerungsformen der islamischen Glaubenslehre mit den von der Allgemeinen Erklärung gemeinten Menschenrechten wohl unvereinbar bleiben.

Der Beitrag christlichen Denkens zu dieser großen Diskussion um die Menschenrechte, in der sich Historisches und Politisches, Philosophisches und Theologisches mit den rechtlichen Elementen zu einem enorm komplexen Problemfeld verbinden, bleibt dabei ebenso notwendig wie immer wieder auch prekär. Dabei zeigt sich, daß die Komplexität der Probleme schon im eigenen Bereich zu ganz gegensätzlichen Auffassungen über die wirksamste Weise des Menschenrechtsschutzes führen kann. Die innerkatholische Diskussion um die Frage, ob Deutschland die Menschenrechtskonvention des Europarates zur Biomedizin unterzeichnen solle, ist ein lehrreiches Beispiel dafür, wie „Größe und Elend des derzeit unter den Mitgliedsstaaten des Europarats erzielbaren ethisch-rechtlichen Konsenses“¹³ die Chancen effektiver Menschenrechtspolitik mitbestimmen.

So wie die christlichen Wurzeln der Menschenrechtsidee unübersehbar sind, bleiben freilich auch die Hindernisse im Blick, die der allgemeinen Rezeption der

Menschenrechte in der Vergangenheit nicht zuletzt von seiten der Kirche in den Weg gelegt worden sind. Daß die Kirche insbesondere seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil und gerade durch das päpstliche Lehramt zu den großen Fürsprechern der Menschenrechtsidee und ihrer weltweiten Durchsetzung zählt, ist unbezweifelbar und allgemein anerkannt. Daß ihr „glaubwürdiges Zeugnis für die Gültigkeit von Menschenrechten“ letztlich „nur durch deren Beachtung auch im Innern der Kirche selber zu erreichen ist“ und daß hier einiges, insbesondere der „Erlaß eines die Rechte der Betroffenen wirklich schützenden Verwaltungsrechts, noch im argen liegt“¹⁴, ist aber wohl ebenso wahr. Das Bemühen um die Durchsetzung der Menschenrechte bleibt also auch in Zukunft in vielerlei Hinsicht eine jeden einzelnen angehende Herausforderung, und ihre immer bessere Verwirklichung wird eine der großen Menschheitsaufgaben auch des 21. Jahrhunderts sein.

ANMERKUNGEN

¹ Zur Einf. in einzelne Teilgebiete vgl. die Lit. zum Art. Menschenrechte in: Staatslexikon, Bd. III, Sp. 1117/8.

² W. Gut, Eine Sternstunde der Menschheit. Rückblick auf die Entstehung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in dieser Zs. 216 (1998) 675–682.

³ A. Randelzhofer, Menschenrechtsschutz im Völkerrecht, in: Grundlagen der politischen Kultur des Westens, hg. v. K. W. Hempfer u. A. Schwan (Berlin 1987) 39–62.

⁴ H. Steinberger, Allgemeine Regeln des Völkerrechts, in: Hb. des Staatsrechts, Bd. VII, 534f.

⁵ J. A. Frowein, Internationale Menschenrechtsgewährleistungen u. nationale Staatsgewalt, in: Hb. des Staatsrechts, Bd. VII, 731 ff., bes. 748 ff.

⁶ Die Vielfalt der Normen ist inzwischen selbst zum Problem geworden; vgl. z.B. den instruktiven Bericht von K. Gelinsk, Zu viele Gremien, Verträge und Instrumente verwirren. Selbst Völkerrechtler verlieren leicht den Überblick, in: FAZ 3. 9. 1998, 8.

⁷ Frowein (A. 5) 733–744.

⁸ Ebd. 738f.

⁹ K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der BRD (Heidelberg 1981) 111 ff., bes. 115f.

¹⁰ Dazu einführend: Kommunitarismus. Eine Debatte über die moralischen Grundlagen moderner Gesellschaften, hg. v. A. Honneth (Frankfurt ²1994).

¹¹ 1981 hat der Islamische Rat in Europa eine „Universelle Erklärung der Menschenrechte im Islam“ veröffentlicht, die freilich mit der Deklaration von 1948 kaum kompatibel und auch im Islam keineswegs allgemein als verbindlich anerkannt ist.

¹² A. A. Roest Crolius, Menschenrechte im Islam, in: Wie tolerant ist der Islam? hg. v. W. Kerber (München 1991) 35.

¹³ So L. Honnefelder in einem Referat vor der Vollversammlung des Zentralkomitees der dt. Katholiken, April 1997.

¹⁴ E. Furger, Christliche Sozialethik in pluraler Gesellschaft, posthum hg. v. M. Heimbach-Steins u. a. (Münster 1997) 53.